

S A T Z U N G

des **TanzZentrum Dresden e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TanzZentrum Dresden e.V.“. Er ist in das Vereinsregister, unter der Nr. 4877 beim Amtsgericht Dresden am 04.10.2007, eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Sport, Kinder- und Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Entwicklung des Tanzes für alle Altersgruppen, so wie die sach- und fachgerechte Ausbildung im Rahmen der sportlichen Körperertüchtigung und künstlerischen Gestaltung.
 - b) Erziehung und Bildung von Kinder und Jugendlichen im Sinne der aktiven Freizeitgestaltung mit gesundheitsfördernden Zielen.
 - c) Gewährleistung zur Teilnahme an Sport- und Tanzwettbewerben so wie an Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen zur Förderung von Talenten.
 - d) Aktive Mitgestaltung von Sport- und Tanzveranstaltungen, die die Kultur des Tanzes und positive Wirkung des Sportes der Bevölkerung näher bringen.
 - e) Unterhaltung eines Vereinshauses.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aufnahme von Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern:
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - b) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - c) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, wobei Minderjährige bis zu 18 Jahren einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
 - d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
 - e) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen für Beiträge mehr als drei Monate im

Verzug ist und auch nach Mahnung durch Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht bezahlt hat. Hierzu bedarf es dann lediglich eines Vorstandbeschlusses.

3. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Persönlichkeit werden, die durch besondere Verdienste zur Förderung des Vereinszwecks beigetragen hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die finanziellen Verpflichtungen für die laufende Beitragsperiode werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
5. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem Kündigungstermin zum Monatsende in schriftlicher Form beim Vorstand vorzuliegen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf die Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. In Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Krankheit u.a.m.) kann der Vorstand einer Verkürzung der Kündigungsfrist zustimmen.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet den Haushaltplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder dem Schatzmeister und Schriftführer zusammen. Der Vorstand ist den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei welcher die Nachwahl durchgeführt wird, per Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt, so wie sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragungen eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied sind zulässig. Jedes Mitglied darf nur eine übertragene Stimme besitzen.

3. Für eingeschränkt stimmberechtigte Mitglieder (laut §§ 38 und 40 BGB) können die gesetzliche Vertreter stimmen.
4. Die Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.
5. Die Anwesenheit von fördernden Mitgliedern ist zulässig, eine Stimmenberechtigung besteht dabei nicht.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
7. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email zu erfolgen.
8. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Haushaltsvoranschlag;
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstands (alle drei Jahre)
 - d) Veranstaltungskalender
 - e) Anträge (Vorlage schriftlich mind. 1 Woche vorher beim Vorstand)
9. Der Vorsitzender oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
10. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
12. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
13. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 45% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen, welche dann in der Beitragsordnung ausgewiesen wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dresden, die es zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendheimen in Dresden, die in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft stehen, zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

- beschlossen vom Vorstand in seiner Sitzung vom 08.07.2007
- bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 08.07.2007
- geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.08.2007
- geändert durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2009
- geändert durch die Mitgliederversammlung vom 19.10.2012